

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0594/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	06.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Eissporthalle: Nothilfe-Zuschuss zur Liquiditätssicherung und Anpassung der Pauschale für die Schulsportnutzung ab 2023

Beschlussvorschlag:

1. Dem Eissportverein Bergisch Gladbach e.V. als Betreiber der Eissporthalle Bergisch Gladbach wird zur Existenzsicherung nach Liquiditätsengpässen durch die Energiekrise ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 37.500 Euro gewährt, vorbehaltlich der Ausschöpfung aller jetzigen und zukünftigen Bundes- und Landesmittel.
2. Die jährliche Pauschale für die Schulsportnutzung wird ab dem 01.01.2023 von 51.129 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Risikobewertung:

Ohne den städtischen Einmalzuschuss droht dem Eissportverein die Insolvenz. Durch den dann sicher eintretenden Heimfall stünde die Eissporthalle wieder in Unterhaltung und dem Betrieb der Stadt Bergisch Gladbach.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Zahlung eines einmaligen Zuschusses hat keine direkte Klimarelevanz.

Es ist jedoch anzumerken, dass der Betrieb von Betriebsstätten mit hohem Aufwand an Kältetechnik sehr energieintensiv ist.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x			37.500€	8.871€
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:	x			37.500€	8.871€

Weitere notwendige Erläuterungen:

Für das laufende Haushaltsjahr wird ein Einmalzuschuss in Höhe von 37.500 Euro gewährt. Ab dem Jahr 2023 erhöht sich der jährliche Aufwand um jeweils 8.871 Euro.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Sachdarstellung/Begründung:

1. Gesamtzusammenhang:

Die seit dem April 1979 auf städtischem Erbpachtgrundstück eigenständig und -verantwortlich seitens der **Eissporthalle Bergisch Gladbach Verwaltungs-GmbH** betriebene Eissporthalle wurde nach dem Heimfall 2017, im August desselben Jahres, durch den Eissportverein Bergisch Gladbach e.V. (ESV) übernommen.

Ein eigenständiger Betrieb seitens der Stadt war beim plötzlichen Heimfall einhellig keine Option; andernfalls wäre die Eissporthalle geschlossen worden.

Die Eissporthalle fungiert – von Beginn an bis heute - als Schulsportstätte, als sportliche Heimat für über 200 Mitglieder im Eissportverein Bergisch Gladbach und als Freizeitsportstätte für den Publikumsverkehr.

2. Nothilfe-Zuschuss zur Liquiditätssicherung

Zur Sicherstellung des Sportbetriebes benötigt die Eissporthalle für ihre Kälteanlage rund 485.000 Kilowattstunden Strom p.a. Durch die aktuellen massiven Energiepreissteigerungen sieht sich der die Halle tragende ESV bei den aktuellen Preisen nicht mehr in der Lage, den Eislaufbetrieb nach dem Jahresende aufrecht zu erhalten.

Der Stadtsportverband Bergisch Gladbach hat nach einer grundsätzlichen Diskussion der Thematik in seiner Jahreshauptversammlung Anfang Oktober einen Aufruf an alle seine Mitgliedsvereine gestartet. Hierbei wurden wegen finanzieller Verluste durch Energiepreissteigerungen „in ihrer Existenz bedrohte Vereine“ aufgefordert, entsprechende Zeichen zu signalisieren und Nachweise für eine Existenzbedrohung zu erbringen. Diesem Aufruf ist (vorerst) lediglich der Eissportverein Bergisch Gladbach e.V. gefolgt.

Durch die Energiekrise werden dem Eissportverein nachvollziehbare Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 50.000 Euro bis zum Jahresende 2022 entstehen. Hiervon können nach Vereinsangaben durch bereits eingeleitete Sparmaßnahmen, die Erhöhung der Eintrittsgelder und durch die Gewinnung von neuen Sponsoren anteilig für 2022 insgesamt 12.500 Euro eigenständig abgedeckt werden.

Um die erforderliche Liquidität des Eissportvereins zu sichern, ist der Verein zur Vermeidung einer situationsbedingten Sonderlage auf einen einmaligen städtischen Zuschuss in Höhe von insgesamt 37.500 Euro im laufenden Haushaltsjahr angewiesen.

Dieser Zuschuss muss unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Eissportverein alle möglichen jetzigen und künftigen Bundes- und Landesmittel ausschöpft. Der Nachweis ist durch den Eissportverein entsprechend zu erbringen. Sofern zukünftig Gelder durch Bundes- oder Landesförderungen für den betroffenen Zeitraum (Mitte September bis Jahresende 2022) generiert werden können, ist der Zuschuss entsprechend anteilig oder vollständig zurück zu erstatten.

Die erforderlichen Finanzmittel von 37.500 Euro werden aus dem Haushalt 2022 bereitgestellt. Der beschriebene Nothilfe-Zuschuss soll haushaltstechnisch als finanzielle Folge der aktuellen Krise entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten isoliert werden.

3. Anpassung der Pauschale für die Schulsportnutzung ab 2023

Der seit dem Heimfall bestehende Nutzungsüberlassungs- und Betreibervertrag vom 26.08.2017 verpflichtet den ESV, die Eissporthalle während der Eislaufsaison (Mitte September bis Mitte März) in der Zeit von 07.45 Uhr bis 14.00 Uhr für das Schuleislaufen zur Verfügung zu stellen. Hierzu erhält der ESV seit Vertragsbeginn einen Zuschuss in Höhe von pauschal 51.129 Euro. Diese Summe resultiert unverändert aus dem Ursprungsvertrag mit der Eissporthalle Bergisch Gladbach Verwaltungs- GmbH in Höhe von damals (**1972!**) 100.000 DM (= 51.129 Euro).

Eine Anpassung wurde über den gesamten Vertragszeitraum nie vorgenommen. Rückblickend betrachtet, insbesondere im Quervergleich mit anderen Nutzungsüberlassungsverträgen sowie die Preisentwicklung über Jahrzehnte, stellt sich diese Regelung als massiv ungerecht dar. Eine zukünftige, moderate Anpassung der jährlichen Pauschale ist im Rahmen der Gleichbehandlung mit anderen Vereinen gerechtfertigt; eine Erhöhung auf 60.000 Euro p.a. wird empfohlen.

Die Mehraufwendungen in Höhe von jährlich 8.871 Euro stehen ab 2023 im Haushalt von 4-52 zur Verfügung.

4. Zuständigkeit

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 Zuständigkeitsordnung entscheidet der ABKS grundsätzliche Festlegungen insbesondere zur Förderung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel.